

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes (BlnBodSchG)

Der Senat von Berlin
UVK II C 11 Ho-6793/08.2.2.2
Tel.: 9025 (925) 2453

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes (Bln BodSchG)

A. Problem

Die „Wachsende Stadt“ stellt Berlin vor große Herausforderungen. Das betrifft in erster Linie die städtische Infrastruktur, aber auch die Umwelt. Besonders der Boden, der in der urbanen Landschaft oft nur als Fläche und Baugrund genutzt und wahrgenommen wird, bedarf dabei eines besonderen Schutzes. Boden ist nur eine begrenzte Ressource, er ist das Ergebnis eines Jahrhunderte dauernden Entstehungsprozesses. Sauberer Boden als Filter und Puffer für versickerndes Regenwasser ist eine wichtige Grundlage für die Grundwasserneubildung und sichert damit die stabile Trinkwasserversorgung der Berliner Bevölkerung. Darüber hinaus dient der Boden wesentlich dem Klimaschutz und einem gesunden Mikroklima in der Stadt.

Um einerseits dem Bedarf beim Bauen gerecht zu werden und andererseits die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, fehlen bisher bodenschutzfachliche Planungsinstrumente sowie die Möglichkeit der Boden-Dauerbeobachtung auf landeseigenen Grundstücken.

B. Lösung

Durch die Erstellung einer Bodenschutzkonzeption sollen Defizite und Regelungslücken beim Bodenschutz in Berlin aufgezeigt und Lösungsmöglichkeiten herausgearbeitet werden. Im Ergebnis können dann bodenschutzfachliche Aspekte verbindlich in Bauleitplanungen und Umweltprüfungen integriert werden.

Mit Hilfe von Dauerbeobachtungsflächen können die langfristige Überwachung von Veränderungen und die Ableitung von Prognosen für die zukünftige Entwicklung des Bodens in Berlin erfolgen. Wesentliche Veränderungen des Bodens laufen nur sehr langsam ab. Aus diesem Grund ist für ihre Erfassung und Dokumentation ein langfristiges Untersuchungsprogramm erforderlich.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Erstellung einer Berliner Bodenschutzkonzeption und die Einrichtung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen sind für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen kostenneutral. Inwieweit die Umsetzung der erstellten Bodenschutzkonzeption Kosten bewirkt, hängt von deren Ergebnis ab.

F. Gesamtkosten

Für die Erstellung der Berliner Bodenschutzkonzeption soll ein externes Büro beauftragt werden. Hierfür werden voraussichtlich beginnend in 2019 zwei bis drei Jahre benötigt. Die Gesamtkosten werden auf 60.000 € geschätzt und im Rahmen der veranschlagten Mittel bei Kapitel 0720, Titel 54010 zur Verfügung gestellt.

Für die Einrichtung und das Monitoring von Boden-Dauerbeobachtungsflächen werden ebenfalls voraussichtlich beginnend 2019 für das erste Jahr geschätzte Ausgaben in Höhe

von 50.000 €, im Folgejahr 90.000 € und danach fortlaufend 50.000 € kalkuliert, die im Kapitel 0720, Titel 54010 im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen der Haushaltswirtschaft zur Verfügung gestellt und in den Folgejahren bei den Anmeldungen zur Haushaltsplanaufstellung Berücksichtigung finden werden.

Personalwirtschaftlich besteht für die Bodenschutzkonzeption kein Mehrbedarf.

Ein Mehrbedarf für die Dauerbeobachtung ab 2019 bzw. Inkrafttreten des Gesetzes ist im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2019 aus den vorhandenen Personalressourcen des Einzelplans 07 auszugleichen.

Eine endgültige Entscheidung über den Bedarf und ggf. zusätzliche Stellen kann erst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 erfolgen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine im Zusammenhang mit der Erstellung der Berliner Bodenschutzkonzeption und der Einrichtung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Zunächst keine; positive Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung der Ergebnisse aus der erstellten Bodenschutzkonzeption und der Boden-Dauerbeobachtung.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Der Senat von Berlin
- UVK II C 1 -
Tel.: 9025 (925) 2438

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e
- zur Beschlussfassung -
über Gesetz zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes

Vom....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes

Das Berliner Bodenschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 1 ein Komma und die Wörter „Bodenschutzkonzeption, Dauerbeobachtungsflächen“ angefügt.
2. Dem § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung stellt für das Gebiet des Landes Berlin eine Bodenschutzkonzeption auf und schreibt diese soweit erforderlich fort. Darin sollen der Stand und die vorgesehene Weiterentwicklung von Maßnahmen

zum Bodenschutz medienübergreifend in den unterschiedlichen Sach- und Rechtsbereichen dargestellt sowie Defizite und Regelungslücken benannt werden. Die Bodenschutzkonzeption besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen; es können auch sachliche und räumliche Teilpläne aufgestellt werden.

(5) Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung richtet Dauerbeobachtungsflächen ein, um den Zustand und die Veränderung von Böden zu erkennen und zu überwachen. Die Dauerbeobachtungsflächen sind auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit zu untersuchen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

1. Allgemeines

Die Regelungen des Berliner Bodenschutzgesetzes haben sich inhaltlich bewährt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die entwickelten Instrumente, um bodenschutzfachliche Aspekte sowohl der Bezirklichen Umwelt-, Naturschutz- und Stadtplanungsämter als auch der zuständigen Bereiche der Senatsverwaltungen in Bauleitplanungen und Umweltprüfungen zu integrieren, nicht immer zu einer gesamtstädtisch nachhaltigen Wirkung und besseren Lebensqualität führen. Der Mangel an einer strategischen Zielvorstellung und von im Einvernehmen mit den Zielen der Stadtentwicklung stehenden Bodenschutzinstrumenten behindert den schonenden Umgang mit dem Boden. Von daher soll die Aufnahme einer Bodenschutzkonzeption in das Berliner Bodenschutzgesetz und der Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen Abhilfe leisten.

2. Einzelbegründung

a) Zu Artikel 1 (Änderung des Berliner Bodenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen im Regelungstext.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Mit der Bodenschutzkonzeption nach § 1 Absatz 4 sollen Instrumente des Bodenschutzes zukunftsbezogen weiterentwickelt werden, da Bodenschutz nicht nur die Beseitigung bereits eingetretener Schäden ist, sondern auch die zukünftige Entwicklung berücksichtigen muss. Die Bodenschutzkonzeption soll den gegenwärtigen Stand, die „Ist-Situation“ des Bodenschutzes, ebenso zum Inhalt haben wie die zukünftige Entwicklung des Bodenschutzes in Berlin. Insbesondere in einem städtischen Ballungsraum sind der vorausschauende Umgang mit dem knappen Gut Boden und dessen dauerhafte Funktionssicherung von großer Bedeutung.

Der zeitliche Rahmen zur Fortschreibung der Konzeption „soweit erforderlich“ in Satz 1 soll sicherstellen, dass keine zeitlich festgelegte Verpflichtung zur Fortschreibung gesetzlich fixiert wird. Hierdurch soll erreicht werden, dass eine gewisse Entwicklung beobachtet wird, um dann Berücksichtigung finden zu können.

Die Herausarbeitung von aktuellen Defiziten und Regelungslücken in Satz 2 dient dem Ziel, Strategien und Instrumente zur nachhaltigen Bodennutzung unter Berücksichtigung von Bodenquantität und –qualität zu entwickeln, um gesunde Umweltbedingungen und stabile Ökosysteme in der wachsenden Stadt zu bewahren und nachhaltig zu sichern.

Die in Satz 3 geregelten textlichen und zeichnerischen Darstellungen liefern grundlegende Informationen für die Bewertung und Einbeziehung der Berliner Böden in Planungsverfahren. Sie helfen, die vielfältigen Bodenfunktionen im städtischen Raum zu identifizieren, zu dokumentieren sowie deren Verknüpfung mit anderen Schutzgütern vorzunehmen. Sachliche und räumliche Teilpläne dienen der Darstellung von Anwendungsszenarien für lokale Gegebenheiten oder Pilotprojekte sowie der Abwägung geeigneter Strategien und Instrumente zur Berücksichtigung, Überwachung und Steuerung von Bodenschutzbefangen in der Planungspraxis.

Die Regelungskompetenz des Landes Berlin für eine Bodenschutzkonzeption ergibt sich aus § 21 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September

2017 (BGBL. I S. 3465) geändert worden ist. Danach können die Länder weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen.

Der Klimawandel wird die Berliner Böden belasten und ihre hydrologischen und klimatischen Funktionen gefährden. Aufgrund ihrer Wasserspeicherfähigkeit und ihrer Bodenkühlleistung sind naturnahe Böden für ein gesundes Mikroklima in der Stadt jedoch unverzichtbar. Bodendauerbeobachtung nach Absatz 5 bildet eine wichtige Informationsgrundlage für umwelt- und klimaschutzbezogene Fragestellungen im Rahmen der Stadtentwicklung und ist aus diesem Grund fester Bestandteil der aktuellen Maßnahmenvorschläge der Anpassungsstrategie an den Klimawandel (AFOK) des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030).

Dauerbeobachtungsflächen sind ein Instrument des vorsorgenden Bodenschutzes. Voraussetzung dafür ist die Erfassung und Auswertung bodenbezogener Informationen. Die Informationen dienen dazu, schädliche Einwirkungen auf den Boden und Änderungen der Bodeneigenschaften zunächst zu erkennen und zu verstehen, um darauf aufbauend Entwicklungen zu prognostizieren und Schutzstrategien zu erarbeiten. Da sich Veränderungen des Bodens systembedingt nur sehr langsam zeigen, bedarf es langfristiger Messreihen zur statistischen Absicherung der Ergebnisse. Die ermittelten Veränderungstendenzen sind über den Bodenschutz hinaus für vielfältige Fragestellungen der Umweltpolitik wie beispielsweise auch des Klimawandels von Bedeutung.

Das Verfahren der Boden-Dauerbeobachtung umfasst die Einrichtung, die Grundinventur und die regelmäßigen Wiederholungsuntersuchungen der Untersuchungsflächen. Mittels Bohrungen und bodenkundlicher Aufnahme wird neben der Fläche selbst auch das Umfeld der Untersuchungsflächen aufgenommen.

Die Regelungskompetenz des Landes Berlin für die Errichtung von Dauerbeobachtungsflächen ergibt sich aus § 21 Absatz 4 Bundes-Bodenschutzgesetz. Danach können die Länder bestimmen, dass für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile des Gebietes Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden. Hierbei können insbesondere Daten von Dauerbeobachtungsflächen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und über die Bodennutzung erfasst werden.

b) Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3. Umgang mit der Stellungnahme des RdB

a) Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vorgelegten Vorlage Nr. R-432/2018 über Entwurf über das Gesetz zur Änderung des Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG) unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise zu:

Die Erstellung einer Bodenschutzstrategie sowie die Errichtung von Dauerbeobachtungsflächen auf landeseigenen Grundstücken sind aus Bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz übernimmt als zuständige Bodenschutzbehörde die Kosten für die Erstellung der Berliner Bodenschutzkonzeption sowie für die Aufgaben zur Einrichtung und zum Monitoring von Dauerbeobachtungsflächen. Sollten sich bei der Umsetzung der Gesetzesänderungen dennoch zusätzliche finanzielle wie personelle Aufwendungen für die Bezirke ergeben, müssen vom Land Berlin entsprechende Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Sicherung besonders schutzwürdiger Böden, wie sie beispielsweise im Bezirk Pankow an vielen Stellen zu finden sind, muss zukünftig, vor dem Hintergrund des Klimawandels und seiner Auswirkungen, verstärkt nachgegangen werden.

Eine nachhaltigere Flächennutzung muss dringend im Rahmen der Berliner Stadtentwicklungspolitik berücksichtigt werden.“

b) Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Senat

Der Rat der Bürgermeister hat sich mit der Vorlage mit der Einschränkung einverstanden erklärt, dass das Land Berlin entsprechende Sach- und Personalmittel zur Verfügung stellt, falls sich bei der Umsetzung der Gesetzesänderung zusätzliche finanzielle oder personelle Aufwendungen für die Bezirke ergeben sollten. Ob auf die Bezirke finanzielle oder personelle Belastungen zukommen werden, lässt sich erst dann absehen, wenn eine Bodenschutzkonzeption erstellt und über die Errichtung von Dauerbeobachtungsflächen entschieden worden ist. Nach der derzeitigen Einschätzung ist damit aber nicht zu rechnen.

Es ist jedoch vorgesehen, die Bezirke bei der Vergabe und der Erstellung sowie Durchführung der Bodenschutzkonzeption sowie bei der Errichtung von Dauerbeobachtungsflächen zu beteiligen.

Insgesamt hat die Stellungnahme weder Änderungen an dem Gesetzestext noch an der Gesetzesbegründung zur Folge.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 21 Absatz 3 und 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Erstellung einer Berliner Bodenschutzkonzeption und die Einrichtung von Boden-Dauerbeobachtungsflächen sind für Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen kostenneutral. Als Dauerbeobachtungsflächen werden nur landeseigene Grundstücke herangezogen. Bei der nicht beabsichtigten aber rechtlich möglichen Inanspruchnahme von Privatgrundstücken wäre den Eigentümern gemäß § 3 Abs.3 S. 2 Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG) ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60, 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) zu gewähren. Das soll mit der Inanspruchnahme landeseigener Grundstücke vermieden werden.

Inwieweit die Umsetzung der erstellten Bodenschutzkonzeption und der Ergebnisse aus der Dauerbeobachtung Kosten bewirkt, hängt von deren Ergebnis ab.

D. Gesamtkosten

Für die Erstellung der Berliner Bodenschutzkonzeption soll ein externes Büro beauftragt werden. Hierfür werden voraussichtlich beginnend in 2019 zwei bis drei Jahre benötigt. Die Gesamtkosten werden auf 60.000 € geschätzt und im Rahmen der veranschlagten Mittel bei Kapitel 0720, Titel 54010 zur Verfügung gestellt.

Für die Einrichtung und das Monitoring von Boden-Dauerbeobachtungsflächen werden ebenfalls voraussichtlich beginnend 2019 für das erste Jahr geschätzte Ausgaben in Höhe von 50.000 €, im Folgejahr 90.000 € und danach fortlaufend 50.000 € kalkuliert, die im Kapitel 0720, Titel 54010 im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen der Haushaltswirtschaft zur Verfügung gestellt und in den Folgejahren bei den Anmeldungen zur Haushaltsplanaufstellung Berücksichtigung finden werden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Erstellung der Berliner Bodenschutzkonzeption soll ein externes Büro beauftragt werden. Hierfür werden voraussichtlich beginnend in 2019 zwei bis drei

Jahre benötigt. Die Gesamtkosten werden auf 60.000 € geschätzt und im Rahmen der veranschlagten Mittel bei Kapitel 0720, Titel 54010 zur Verfügung gestellt.

Für die Einrichtung und das Monitoring von Boden-Dauerbeobachtungsflächen werden ebenfalls voraussichtlich beginnend 2019 für das erste Jahr geschätzte Ausgaben in Höhe von 50.000 €, im Folgejahr 90.000 € und danach fortlaufend 50.000 € kalkuliert, die im Kapitel 0720, Titel 54010 im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen der Haushaltswirtschaft zur Verfügung gestellt und in den Folgejahren bei den Anmeldungen zur Haushaltsplanaufstellung Berücksichtigung finden werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Personalwirtschaftlich besteht für die Bodenschutzkonzeption kein Mehrbedarf.

Ein Mehrbedarf für die Dauerbeobachtung ab 2019 bzw. Inkrafttreten des Gesetzes ist im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2019 aus den vorhandenen Personalressourcen des Einzelplans 07 auszugleichen.

Eine endgültige Entscheidung über den Bedarf und ggf. zusätzliche Stellen kann erst im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 erfolgen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine im Zusammenhang mit der Erstellung der Berliner Bodenschutzkonzeption und der Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen.

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Zunächst keine; die positiven Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung der Ergebnisse aus der erstellten Bodenschutzkonzeption und der Dauerbeobachtungsflächen.

Berlin, den 15. Januar 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

R. Günther
Senatorin für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1</p> <p>Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger</p> <p>§ 1</p> <p>Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), Vorschriften zum Schutz des Bodens im Land Berlin zu schaffen.</p> <p>(2) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, haben bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen eigenen Vorhaben vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob statt dessen eine Wiedernutzung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen teilen ihre Kenntnis oder ihren Verdacht vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mit.</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1</p> <p>Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger, <u>Bodenschutzkonzeption</u>, <u>Dauerbeobachtungsflächen</u></p> <p>§ 1</p> <p>Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), Vorschriften zum Schutz des Bodens im Land Berlin zu schaffen.</p> <p>(2) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, haben bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen eigenen Vorhaben vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob statt dessen eine Wiedernutzung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p> <p>(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen teilen ihre Kenntnis oder ihren Verdacht vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mit.</p> <p><u>(4) Die für den Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung stellt für das Gebiet des Landes Berlin eine Bodenschutzkonzeption auf und schreibt diese soweit erforderlich fort. Darin sollen der Stand und die vorgesehene Weiterentwicklung von</u></p>

Maßnahmen zum Bodenschutz
medienübergreifend in den
unterschiedlichen Sach- und
Rechtsbereichen dargestellt sowie Defizite
und Regelungslücken benannt werden. Die
Bodenschutzkonzeption besteht aus
zeichnerischen und textlichen Darstellungen;
es können auch sachliche und räumliche
Teilpläne aufgestellt werden.

(5) Die für den Bodenschutz zuständige
Senatsverwaltung richtet
Dauerbeobachtungsflächen ein, um den
Zustand und die Veränderung von Böden zu
erkennen und zu überwachen. Die
Dauerbeobachtungsflächen sind auf
Veränderungen der physikalischen,
chemischen und biologischen
Bodenbeschaffenheit zu untersuchen.

II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

§ 21 Landesrechtliche Regelungen

(1) Zur Ausführung des Zweiten und Dritten Teils dieses Gesetzes können die Länder ergänzende Verfahrensregelungen erlassen.

(2) Die Länder können bestimmen, dass über die im Dritten Teil geregelten altlastverdächtigen Flächen und Altlasten hinaus bestimmte Verdachtsflächen
1. von der zuständigen Behörde zu erfassen und
2. von den Verpflichteten der zuständigen Behörde mitzuteilen sind sowie
dass bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen,
1. Sanierungsuntersuchungen sowie die Erstellung von Sanierungsplänen und
2. die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen
verlangt werden können.

(3) Die Länder können darüber hinaus Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind, und die dort zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes treffen.

(4) Die Länder können bestimmen, dass für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile des Gebiets Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden. Hierbei können insbesondere Daten von Dauerbeobachtungsflächen und Bodenzustandsuntersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und über die Bodennutzung erfasst werden. Die Länder können regeln, dass Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Dul dung von Bodenuntersuchungen verpflichtet werden, die für Bodeninformationssysteme erforderlich sind. Hierbei ist auf die berechtigten Belange dieser Personen Rücksicht zu nehmen und Ersatz für Schäden vorzusehen, die bei Untersuchungen verursacht werden.

**Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
(Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert
durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. S. 209)**

§ 1

**Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher
Planungsträger**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), Vorschriften zum Schutz des Bodens im Land Berlin zu schaffen.

(2) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, haben bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen eigenen Vorhaben vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob statt dessen eine Wiedernutzung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen teilen ihre Kenntnis oder ihren Verdacht vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mit.

§ 3

Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu Grundstücken sowie während der Geschäfts- oder Betriebszeiten den Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben, und die Errichtung von Messstellen zu dulden.

(2) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch das Betreten von Wohnungen und das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb von Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten sowie die Vornahme von Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 in diesen Räumen unverzüglich zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ist auf die berechtigten Belange des Grundstückseigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rücksicht zu nehmen. Soweit diesen durch die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 ein Schaden entsteht, ist ihnen ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175) geändert worden ist, zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind oder Anlass zu den behördlichen Maßnahmen gegeben haben.

**Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11.
Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.03.2018 (GVBI.
S. 186**

§ 60

Inhalt, Art und Umfang des Schadensausgleichs

- (1) Der Ausgleich nach § 59 wird grundsätzlich nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgeltes hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei stehen, ist ein Ausgleich zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.
- (2) Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen auszugleichen; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und nicht vererblich, es sei denn, dass er rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist.
- (3) Der Ausgleich wird in Geld gewährt. Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Beeinträchtigung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Rente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Geschädigten Unterhalt zu gewähren hat.
- (4) Stehen dem Geschädigten Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren.
- (5) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere Art und Vorhersehbarkeit des Schadens und ob der Geschädigte oder sein Vermögen durch die Maßnahme der Ordnungsbehörde oder der Polizei geschützt worden ist. Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Ausweitung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei verursacht worden ist.

§ 62

Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte, im Falle des § 61 der Anspruchsberechtigte, von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.

§ 63

Ausgleichspflichtiger, Erstattungsansprüche

- (1) Ausgleichspflichtig ist die Körperschaft, in deren Dienst derjenige steht, der die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft).

(2) Hat der Bedienstete für die Behörde einer anderen Körperschaft gehandelt, so ist die andere Körperschaft ausgleichspflichtig.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 2 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zu gewähren, so kann die ausgleichspflichtige Körperschaft von der Anstellungskörperschaft Erstattung ihrer Aufwendungen verlangen, es sei denn, dass sie selbst die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung trägt.

§ 64

Rückgriff gegen den Verantwortlichen

(1) Die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft kann von den nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 einen Ausgleich gewährt hat.

(2) Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 65

Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg, für die Ansprüche auf Erstattung und Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

**Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. Brandenburg.I/16)**

§ 29

Boden- und Altlasteninformationen

- (1) Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem, bestehend aus den Fachinformationssystemen Bodenschutz, Bodengeologie und dem Fachinformationssystem Altlasten, geführt. In diesem werden Daten gespeichert, die für die Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes, nach diesem Gesetz sowie für staatliche und kommunale Planungen erforderlich sind. Das Landesamt für Umwelt führt das Fachinformationssystem Bodenschutz und das Fachinformationssystem Altlasten. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg führt das Fachinformationssystem Bodengeologie.
- (2) Im Fachinformationssystem Bodenschutz werden Daten von Untersuchungen über Zustand, Funktionen, nichtstoffliche Gefährdungen, Nutzungen des Bodens und Schutzmaßnahmen für den Boden sowie die Informationen aus der Dauerbeobachtung und der Bodenprobenbank erfasst. Im Fachinformationssystem Bodengeologie werden bodenhorizont- und flächenbezogene Daten zu Eigenschaften und Merkmalen von Böden und ihren Substraten erfasst.
- (3) Die zuständigen Behörden erheben und erfassen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind, in einem Kataster. Die Daten umfassen die erforderlichen Angaben für die Beurteilung und Dokumentation des Einzelfalls, einschließlich personenbezogener Daten. Die Daten werden im Fachinformationssystem Altlasten landesweit zusammengeführt, kartographisch dargestellt und bewertet.
- (4) Vorhandene Daten über Altablagerungen und Altstandorte, die nach der Bewertung durch die zuständige Behörde die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht oder nicht mehr erfüllen, können mit besonderer Kennzeichnung weitergeführt werden, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Die zuständigen Behörden übermitteln Boden- und Altlasteninformationen an andere Behörden, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- (6) Die Behörden und Einrichtungen des Landes und die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, bei ihnen vorliegende Informationen, die zum Aufbau und zur Unterhaltung des Bodeninformationssystems erforderlich sind, an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für juristische Personen, die sich im Eigentum oder im Anteilseigentum des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände befinden.